

31.08.2021

## Wahlbekanntmachung

1. Am 12.09.2021 finden in der Gemeinde Saterland folgende Wahlen statt:
  - Wahl des Landrats für den Landkreis Cloppenburg
  - Wahl des Kreistags für den Landkreis Cloppenburg
  - Wahl des Gemeinderats für die Gemeinde Saterland
2. Die Wahlen dauern von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Sollte bei der Wahl des Landrats am 12.09.2021 kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, findet am 26.09.2021 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr eine Stichwahl statt.
3. Die Gemeinde Saterland besteht aus einem Wahlbereich und ist in elf Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 22.08.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte wählen kann.
4. Die Stimmzettel werden für alle oben genannten Wahlen amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten für die Wahlen des Kreistags und des Gemeinderats die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge. Der Stimmzettel für die Wahl des Landrats enthält die zugelassenen Wahlvorschläge.
5. Für die Wahlen des Kreistags und des Gemeinderats kann die wahlberechtigte Person jeweils bis zu drei Stimmen vergeben und kann diese verteilen auf
  - a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
  - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
  - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
  - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Listen oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
  - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge.Die Stimmen sind in der Weise abzugeben, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimmen gelten sollen.
6. Für die Wahl des Landrats hat jede wählende Person eine Stimme. Die Stimme ist in der Weise abzugeben, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimme gelten soll.
7. Im Wahlraum gibt die wählende Person dem Wahlvorstand ihre Wahlbenachrichtigung. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen. Die wählenden Personen werden gebeten, möglichst einen eigenen Kugelschreiber und eine Mund-Nasen-Bedeckung mitzubringen.

8. Die wählende Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben.
9. Die wählende Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an den Wahlen nur durch Briefwahl teilnehmen.
10. Die Briefwahl kann in folgender Weise ausgeübt werden:
  - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
  - b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den grünen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
  - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
  - d) Sie legt den verschlossenen grünen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den gelben Wahlbriefumschlag.
  - e) Sie verschließt den gelben Wahlbriefumschlag.
  - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem gelben Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindegewahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind den Briefwahlunterlagen zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels der Hilfe einer anderen Person bedient, so hat diese die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen.

11. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.
12. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.
13. Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
14. Die Wahl sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
15. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch die Person, die im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der

Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar.

In Vertretung

Gralheer